

## GL\_GERICHTE GL-2028 vom 15. August 2022

GL Gerichte, 2022-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-2028](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-2028)

FR: GL\_GERICHTE GL-2028 du 15 août 2022

IT: GL\_GERICHTE GL-2028 del 15 agosto 2022

### Volltext

Kanton Glarus

Kantonsgericht

Kammer I

Es wirken mit: Kantonsgerichtspräsident lic. iur. Andreas Hefti, Kantonsrichter Marcel Hähni, Kantonsrichterin Ursula Elmer, Kantonsrichter lic. iur. Andreas Kreis und Kantonsrichterin Nadja Künzlisowie Gerichtsschreiberin MLaw Cornelia Keller.

Urteil vom 15. August 2022

Verfahren ZG.2020.00206

A. \_\_\_\_\_

klagende Partei

vertreten durch MLaw Pascal Adrien Manhart, Rechtsanwalt

gegen

B. \_\_\_\_\_

beklagte Partei

vertreten durch lic. iur. Werner Marti, Rechtsanwalt

Gegenstand

Forderung aus Arbeitsvertrag

Auszug aus den Erwägungen:

I. Prozessuales

3. Neue Tatsachen und Beweismittel im ersten Parteivortrag

A. \_\_\_\_\_ stört sich daran, dass es den Parteien an der mündlichen Hauptverhandlung vom 1. Februar 2022 gestattet wurde, den Tatsachenvortrag und den ersten Parteivortrag jeweils zusammenzulegen (vgl. act. 57 S. 2 f.).

Hat weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionsverhandlung stattgefunden, so können neue Tatsachen und Beweismittel zu Beginn der Hauptverhandlung unbeschränkt vorgebracht werden (Art. 229 Abs. 2 ZPO).

Während das Bundesgericht in seiner früheren Rechtsprechung erwogen hatte, mit der Wendung "zu Beginn der Hauptverhandlung" seien die ersten Parteivorträge gemeint (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_767/2015 vom 28. März 2017, E. 3.3, m.w.H.), hielt es in späteren Entscheiden fest, dass es sich dabei um den diesen Vorträgen vorausgehenden

Zeitpunkt handle (vgl. hierzu etwa BGE 144 II 67, E. 2.1, m.w.H.). In einem Entscheid vom 6. September 2021 hielt das Bundesgericht fest, das sprachlich-grammatikalische Element spreche dafür, dass "zu Beginn der Hauptverhandlung" einen Zeitpunkt vor den ersten Parteivorträgen nach Art. 228 ZPO meine. In dieselbe Richtung deute das historische Auslegungselement. In einer Gesamtwürdigung sei mithin festzustellen, dass neue Tatsachen (wozu auch Bestreitungen zählten) und Beweismittel gemäss Art. 229 Abs. 2 ZPO vor den ersten Parteivorträgen ins Verfahren eingebracht werden müssten (Urteil des Bundesgerichts 4A\_50/2021 vom 6. September 2021, E. 2.3.3.6, m.H.). Diese neue bundesgerichtliche Rechtsprechung überzeugt jedoch nicht. Unabhängig davon, dass sie im Ergebnis zu einer unnötigen, prozessökonomisch sinnwidrigen Aufblähung des Verfahrens führt, lassen sich noch weitere Argumente dagegen aufführen.

Die ersten Parteivorträge sollen gemäss Art. 228 ZPO dazu dienen, die Parteianträge zu begründen, also im Wesentlichen Tatsachen und Beweisangebote vorzubringen. Nach der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung wäre ein solches Vorbringen in den ersten Parteivorträgen jedoch bereits verspätet. In Art. 228 ZPO werden zudem nur die ersten Parteivorträge erwähnt und Art. 229 Abs. 2 ZPO verweist letztlich auf Art. 228 ZPO. Die Folgen eines Irrtums sind ausserdem besonders schwerwiegend. Ausser wenn nachgewiesen werden kann, dass die Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO erfüllt sind, werden die in den ersten Parteivorträgen vorgetragenen Tatsachen oder Beweismittel aus dem Recht gewiesen, auch wenn sie einige Minuten früher noch berücksichtigt worden wären (vgl. Bastons Bullettin Newsletter ZPO Online 2021-N20, Rz. 4 ff.).

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die ZPO bei keinem anderen Parteivortrag, in keinem in der ZPO geregelten Verfahren, eine Trennung zwischen dem "Vortrag über Tatsachen" und den übrigen Vorbringen verlangt. Die Einführung einer solchen Trennung bei nur einer Variante des ordentlichen Verfahrens, nämlich bei der direkten Vorladung zur Hauptverhandlung nach einfachem Schriftenwechsel, widerspricht damit der Systematik der ZPO. Darüber hinaus trägt Art. 229 ZPO den Titel "Neue Tatsachen und Beweismittel". Die Bestimmung handelt dementsprechend vom Novenrecht, und nicht vom Ablauf der Hauptverhandlung. Wenn einzusätzlicher, vor die ersten Parteivorträge im Sinne von Art. 228 Abs. 1 ZPO geschobener Vortrag hätte geschaffen werden sollen, so wäre dieser systematisch in oder vor Art. 228 ZPO mit dem Titel "Erste Parteivorträge" einzubetten und zu normieren gewesen. Eine solche Regelung fehlt aber, was somit gegen die Schaffung eines zusätzlichen "Vortrags zu Beginn der Hauptverhandlung" spricht (vgl. Lienhard, Der Vortrag zu Beginn der Hauptverhandlung, in: ZZZ, Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, 2022, Nr. 57, S. 95, m.H.).

Im Sinne dieser Ausführungen verstösst die bundesgerichtliche Rechtsprechung auch gegen den verfassungsrechtlichen Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV; Art. 6 EMRK).

Hinzu kommt, dass die Parteien vorliegend vorgängig über das prozessuale Vorgehen informiert wurden (vgl. act. 20-22), womit die Beanstandungen des A.\_\_\_\_\_ nicht überzeugen. Dennoch hat A.\_\_\_\_\_ zu Beginn der Hauptverhandlung zwei verschiedene Plädoyernotizen vorgetragen, die sich zum Teil überschneiden (vgl. act. 59 und 60), was zeigt, dass die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Thematik nicht praxistauglich ist.

Bei einer Zusammenlegung der Vorträge des A. \_\_\_\_\_ (act. 59 und 60) hätte rund eine Stunde Vortragszeit eingespart werden können. Folgende Überschneidungen bzw. Doppelspurigkeiten sind offensichtlich; sie sind beispielhaft nachfolgend aufgezählt:

Rechtsbegehren wiederholt (act. 59 und 60, je S. 1 f.);

act. 60 Rz. 18 f. z. T. überschneidend mit act. 59 Rz. 5-8;

act. 59 Rz. 22-29 überschneidend mit act. 60 Rz. 24-28;

Rechtsfragen im Tatsachenvortrag (act. 59 Rz. 29);

Doppelspurigkeit bei Arbeitsstunden (act. 59 Rz. 30-39 bzw. act. 60 Rz. 40-43);

Wiederholungen [...] (act. 59 Rz. 49-52 bzw. act. 60 Rz. 56-57);

Wörtliche Wiederholung eines ganzen Abschnittes zur Überzeit (act. 59 Rz. 66 identisch mit act. 60 Rz. 107);

Doppelte Berechnung Monatslohn (act. 59 Rz. 73 und act. 60 Rz. 76);

Doppelte Berechnung 13. Monatslohn (act. 59 Rz. 78 f. und act. 60 Rz. 78);

Wörtliche Wiederholung eines ganzen Abschnittes zur Ferienentschädigung (act. 59 Rz. 85 bzw. act. 60 Rz. 83);

Identischer Wortlaut zum Bruttostundenlohn (act. 59 Rz. 81-83 und act. 60Rz. 85-87, je mit identischer Berechnung);

Identische Schlussfolgerung (act. 59 Rz. 95 f. bzw. act. 60 Rz. 96 f.).

Im Ergebnis ist das prozessuale Vorgehen des Gerichts nachvollziehbar, prozessökonomisch sinnvoll und gerechtfertigt. Zudem bestand für die Parteien diesbezüglich von Anfang an Transparenz.

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.